

# Werkvertrag

---

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,  
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vertragspartners],  
[Anschrift des Vertragspartners],  
[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages  
rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer**<sup>1</sup>" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend  
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Das DRK ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das DRK für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein. Das bedeutet für die Arbeit des DRK im Bereich Migration in Deutschland, dass wir zugewanderten Menschen helfen – unabhängig vom Herkunftsland, von der sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen, dem Aufenthaltsstatus oder der Religionszugehörigkeit. Das DRK unterstützt Migrantinnen und Migranten, zu denen unter anderem EU-Bürgerinnen und -Bürger, Geflüchtete oder Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gehören.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Gruppen, die sich in einer besonders vulnerablen Situation befinden. Das DRK hat in den letzten Jahren eine Bedarfserhebung bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in dem Bericht „[Ungesehen?!](#)“ veröffentlicht wurden.

Mit der Auftragsforschung möchte das DRK noch tiefere Einblicke in verschiedene Lebensbereiche der Zielgruppe gewinnen und die Ergebnisse für die politische Kommunikation nutzen.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen: Ausgeschrieben wird die Forschung zum Thema „Geflüchtete Menschen in Deutschland: Hürden und Chance bei der Unterbringung und beim Zugang zum Arbeitsmarkt von geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine und aus Drittstaaten“, inkl.:

- Konzipierung und Entwicklung des Forschungsdesigns sowie die Abstimmung mit dem Auftraggeber,
- Erhebung und Auswertung von Daten anhand des Forschungsdesigns,
- Regelmäßiger Austausch (2 Stunden alle 2 Monate) mit dem Auftraggeber zum aktuellen Stand der Forschung und wichtigen Erkenntnissen,
- Aufbereitung der Zwischen- und finalen Ergebnisse im Format von Präsentationen und einer Publikation in deutscher Sprache:
  - Zwischenergebnisse:
    - Präliminäre Ergebnisse nach der Auswertung der Daten zu den Forschungsfragen rund um das Thema Unterbringung in Form einer Präsentation
    - Präliminäre Ergebnisse nach der Auswertung der Daten zu den Forschungsfragen rund um das Thema Arbeitsmarkt in Form einer Präsentation
    - Vorstellung und Diskussion über die präliminären Ergebnisse und Handlungsempfehlungen mit dem Auftraggeber im Rahmen eines 2-tägigen Workshops in Präsenz in Berlin (ein Tag = 8 Stunden)
  - Finale Ergebnisse:
    - Eine Publikation in deutscher Sprache mit den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen. Die Publikation soll barrierearm sein. Die Publikation soll sowohl im Druckformat als auch im digitalen Format vorliegen
    - Eine Zusammenfassung von wichtigsten Ergebnissen soll zusätzlich in leichter Sprache veröffentlicht werden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

(3) Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal sowie bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge verwenden, deren Eignung er kennt und Ausführung beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

(4) Der Auftragnehmer wird bei der Erstellung des Werkes die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und schriftliche Dokumentationen in geschlechterneutraler Sprache abfassen.

(5) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag und die gesetzlichen Regelungen gelten ergänzend hierzu.

- (6) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:
- (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom 28.10.2024 bestehend aus
    - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes inkl. der Leistungsbeschreibung,
    - Beantwortete Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen und
  - (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom [REDACTED] nebst Anlagen.
  - (c) Die Bieterauskünfte.
  - (d) DRK "Rules of Conduct for staff and volunteers of the GRC on mission"
  - (e) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
  - (f) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (7) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (8) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist [Referent/in].

## **§ 2 Termine und Fristen**

- (1) Die in § 1 beschriebene Werke sind wie folgt fertigzustellen und in adäquater Form zur weiteren Nutzung an den Auftraggeber zu liefern:
- Zwischenergebnisse: bis spätestens 14 Monaten nach Projektbeginn
  - Abschlussbericht: bis spätestens 2 Jahre nach Projektbeginn
- (2) Bei einer nicht termingerechten Herstellung, bzw. Übergabe der Werke hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu unterrichten. Dies unter Nennung der Gründe und Vornahme alles Zumutbaren, um die Verzögerung aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

## **§ 3 Abnahme**

- (1) Nach der vertragsgemäßen Ausführung der in § 1 beschriebenen Leistung ist der Auftraggeber hierüber zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach folgenden Bestimmungen:
- (a) Die Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Abnahmebereitschaft der Leistung oder Teilleistung per E-Mail.  
Das Werk wird an den Ansprechpartner nach § 1 Abs. 8 des Auftraggebers per E-Mail in Word]-Format zugesandt.
  - (b) Die Abnahme erfolgt per E-Mail] spätestens 14 Werktagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung.
- (3) Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig und/oder weist wesentliche Mängel auf ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel

unverzüglich zu beseitigen sowie die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung**

- (1) Für die in § 1 benannte Leistung zahlt der Auftraggeber eine pauschale Festpreisvergütung in Höhe von

[Betrag] Euro.

(in Worten: [...])

ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

- (2) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.
- (4) Die Vergütung wird 30 Tage nach Abnahme der Leistung und Ausstellung einer prüffähigen, schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: [Name der Bank]

BLZ: [Bankleitzahl]

Kontonummer: [Kontonummer].

- (5) Die Beweislast für die Mängelfreiheit der vertraglichen Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet soweit sich das aus den in diesem Vertrag oder den Vertragsbestandteilen geregelten Pflichten ergibt.

#### **§ 5 Leistungsänderung**

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- (3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen können von dem Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden, es sei denn die Änderungen sind von erheblichem Umfang und die Vertragsparteien einigen sich auf eine gesonderte Vergütung.
- (4) Sämtliche Leistungsänderungen sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln.

## **§ 6 Gewährleistung**

Bei Sach- und Rechtsmängeln haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Abnahme des Werkes. Im Übrigen gilt die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 4 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggfs. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop sign, DocuSign®) erfüllt wird.
- (5) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

## **§ 8 Außerordentliche Berichtspflichten**

- (1) Erkennt der Auftragnehmer oder muss er damit rechnen, dass er seine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet oder mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat unter konkreter Darlegung der jeweiligen Situation schriftlich zu erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistungserfüllung hat der Auftragnehmer anzugeben, bis wann eine verspätete Erfüllung erfolgen kann.
- (2) Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

## **§ 9 Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den in § 1 näher beschriebenen Leistungen und Leistungsergebnissen zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs alle räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte ein. Dies umfasst alle zum Zeitpunkt der Rechteübertragung bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten und schließt insbesondere das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.
- (2) Zieht der Auftraggeber zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Leistungen/Leistungsergebnissen sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossenen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen einzuräumen. Dies umfasst auch sämtliche verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen.

## **§ 10 Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftragsgeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

#### **§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftrags Erfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

#### **§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

#### **§ 13 Höhere Gewalt und Pandemieklausel**

- (1) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. Ist die Erfüllung des Vertrages unmöglich, so können beide Parteien den Vertrag kündigen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne

des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.

- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
  - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
  - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
  - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

#### **§ 15 Schlussvereinbarungen**

- (1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Fassung.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem vertrag wird Berlin vereinbart.

---

[Ort, Datum]

---

[Ort, Datum]

---

Deutsches Rotes Kreuz e. V.  
[[ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]  
[Funktionsbeschreibung]

---

[Name/Firma des Auftragnehmers],  
[Vertreter]  
[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B.  
Geschäftsführer, Vorstand]